

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen • Bertastraße 5 • 30159 Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge  
Herr Kai Knigge  
Nienburger Straße 31  
31535 Neustadt am Rübenberge



**Ansprechpartnerin:** Frau Holzkamp  
**Telefon:** 0511 9895 – 447  
**Telefax:** 0511 9895 – 745 435  
**E-Mail:** holzkamp@fuk.de  
**Unser Zeichen:** FU-H-Region-Neustadt-ho  
**Datum:** 02. Februar 2015

## **Bauplanungsberatung zu den Fahrzeug-Stellplätzen der Feuerwehrhäuser in Eilvese, Borstel, Nöpke, Dudensen und Hagen**

Sehr geehrter Herr Knigge,

die Fahrzeug-Stellplätze wurde von uns im Rahmen der Bauplanungsberatung gemäß § 17 Abs. 1 **Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)** im Hinblick auf Fahrzeug-Ersatzbeschaffungen besichtigt. Die anderen Räumlichkeiten oder Außenanlagen bleiben weitestgehend unberücksichtigt.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Bei der Unterhaltung / dem Betrieb von Feuerwehrhäusern sind neben den baurechtlichen Bestimmungen auch die Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) zu beachten. Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können. In diesem Zusammenhang gelten insbesondere die Bestimmungen von § 2 UVV **„Grundsätze der Prävention“** (GUV-V A1) und § 4 UVV **„Feuerwehren“** (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 **„Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“**.

### **Allgemeines**

1. Werden in einer Fahrzeughalle mehrere Dieselgroßfahrzeuge abgestellt besteht die Gefährdung durch krebserzeugende Dieselmotoremissionen.

Nach § 2 Abs. 1 UVV **„Grundsätze der Prävention“** (GUV-V A1) und § 9 **„Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“** (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554 **„Abgase von Dieselmotoren“** müssen Dieselmotoremissionen in Fahrzeughallen beim Aus- und Einrücken grundsätzlich am Abgasaustritt erfasst und gefahrlos abgeführt werden. Dazu sind die Dieselmotoremissionen durch eine Abgasabsaugung nach TRGS 554 Abschnitt 4.2.5 zu beseitigen. Diese Maßnahme ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Persönlichen

Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen in der Fahrzeughalle untergebracht sind.

Besteht die Möglichkeit, dass Dieselmotoremissionen in gesundheitsschädigender Menge auftreten können und kann eine Gefährdung für die Gesundheit nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Abgasabsauganlage vorzusehen.

Nach TRGS 554 Anlage 4 Abschnitt 5 ist keine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch DME nur dann anzunehmen, wenn:

- eine Fahrzeughalle mit nur einem Stellplatz besetzt ist.
- Umkleideräume, Aufenthaltsräume oder Lager- oder Werkstattbereiche bereits räumlich ausgelagert sind.
- nach dem Starten des Motors unmittelbar ausgerückt wird und sich keine weiteren Feuerwehrangehörigen im Stellplatzbereich beim Ein- und Ausfahren aufhalten.
- Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten nur mit abgestellten Motor und belüfteter Halle durchgeführt werden.
- durch eine ausreichende Lüftung (natürlich oder technisch) Dieselmotoremissionen abgeführt werden. TRGS 554, Anlage 4, Abschnitt 5.

Anderenfalls ist eine Abgasabsauganlage zu installieren.

2. Separate Umkleideräume sind in den besichtigten Feuerwehrhäusern nicht vorhanden. Die Umkleidebereiche befinden sich in den Fahrzeughallen.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) sind Umkleideräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, siehe auch Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen**“.

Die Größe von Umkleideräumen richtet sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen. Je aktivem Feuerwehrangehörigen ist eine Fläche von mindestens 1,2 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen, um eine ausreichende Raumgröße zu erhalten.

Die Umkleidebereiche in den Verkehrswegen sind zu entfernen.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Abschnitt 3.5 des Anhangs der ArbStättV sowie Abschnitt 6.2 Tabelle 2 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“ müssen Stellplätze so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens 7 °C sichergestellt ist.

Im Umkleidebereichen ist eine deutlich höhere Raumtemperatur (siehe Punkt 4.2 Abs. 4 **Arbeitsstätten-Richtlinie „Raumtemperatur“ ASR A 3.5, 21°C**) als im Stellplatzbereichen festgelegt.

Sind Stellplatz- und Umkleidebereiche miteinander verbunden, ist die höhere Raumtemperatur (21 °C) sicherzustellen.

Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung ermöglichen, siehe § 6 Abs. 2 „**Arbeitsschutzgesetz**“ (ArbSchG).

3. Für weibliche Feuerwehrangehörige stehen keine sanitären Einrichtungen zur Verfügung.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) sind Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.

Nach Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“ sind für weibliche Einsatzkräfte mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorzusehen. Für männliche Einsatzkräfte sind mindestens ein WC, zwei Urinale sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorzusehen. Zusätzliche Anlagen sind nach örtlichen Gegebenheiten vorzusehen.

Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen.

4. Für die Lagerung von mehr als 200 Liter Dieselkraftstoff und mehr als 20 Liter Benzin ist ein Treibstofflagerraum erforderlich. Die Anforderungen an die Lagerung ergeben sich allgemein aus der „**Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen**“ (GaStpIVO). Nur in Kleingaragen (bis 100 m<sup>2</sup>) dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin dicht verschlossen in bruchstärkeren Behältern aufbewahrt werden, siehe § 19 GaStpIVO.

5. Es ist sicherzustellen, dass die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit einer Kennzeichnung versehen sind, siehe § 8 Abs. 2 „**Gefahrstoffverordnung**“ (GefStoffV). Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich deren Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden. Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden, vgl. § 8 Abs. 5 **GefStoffV**.

Es ist sicher auszuschließen, dass u. a. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Gefahrstoffen in Berührung kommen können. Hierzu sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. abschließbare Schränke bei Kleinmengen, Gefahrstoffschränke, Räume). Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

6. Die Ortsfeuerwehren verfügen nicht über eine ausreichende Anzahl PKW-Stellplätze auf den Grundstücken. Durch die benachbarten Kindergärten, Schulen oder Gemeinschaftsräume werden z. T. die PKW-Stellplätze der Feuerwehr belegt. Es ist somit nicht gewährleistet, dass jederzeit eine ausreichend Anzahl PKW-Stellplätze für die Feuerwehrangehörigen zur Verfügung stehen.

Nach § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 6.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“ sollte die Anzahl der PKW-Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein. Die Anzahl sollte mindestens 12 Stück betragen.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 des Anhanges zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können.

Rasengittersteine sind für PKW-Stellplätze nicht geeignet.

Es ist eine ausreichend Anzahl PKW-Stellplätze für die Feuerwehrangehörigen zur Verfügung zu stellen.

## Feuerwehrhaus Eilvese

1. Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen für die Feuerwehrfahrzeuge der Typen LF 8, RW 1, MTW und dem Anhänger und damit an die Verkehrswege um diese Fahrzeuge werden nicht erfüllt, siehe § 4 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Die Breiten der Verkehrswege um die Fahrzeuge sind ausreichend, wenn zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und –klappen verbleibt.

Für Umkleidebereiche in Fahrzeughallen ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzkleidung nochmals deutlich zu erhöhen. DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“ legt als Umkleidebereich eine Grundfläche von 1,2 m<sup>2</sup> pro Feuerwehrangehörigen fest. Hieraus ergibt sich ein notwendiger Abstand zwischen Schutzkleidung und Fahrzeug von 1,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder –klappen, siehe DIN 33402 Teil 3 „**Körpermaße des Menschen; Bewegungsraum bei verschiedenen Grundstellungen und Bewegungen**“.

Kann der notwendige Abstand zwischen den Spinden/Haken und den Fahrzeugen nicht erreicht werden, muss die Schutzkleidung neben bzw. hinter den Fahrzeugen schnellstmöglich entfernt und an geeigneter Stelle platziert werden.

Können die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite nicht durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden, ist ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Eingeklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden dürfen und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Des Weiteren sind die Gebäudeteile, die Verkehrswege einengen, mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, siehe Unfallverhütungsvorschrift „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz**“ (GUV-V A 8).

2. Nach § 4 Abs. 2 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen Verkehrswege und Durchfahrten (Tore) von Feuerwehrhäusern so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

Diese Forderung ist bei Durchfahrten erfüllt, wenn zwischen Fahrzeug und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 0,5 m besteht sowie diese mindestens 0,2 m höher sind als die maximale Höhe der Fahrzeuge.

Bei einer Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges des Typs LF8 ist die Tordurchfahrt entsprechend anzupassen.

3. Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m. Es besteht die Gefährdung des Absturzes.

An Treppen sind Absturzsicherungen für Gegenstände und Personen anzubringen, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV), Punkt 1.8 und Punkt 2.1 des Anhanges zur ArbStättV und Punkt 5 **Arbeitsstätten-Richtlinie „Verkehrswege“ ASR 17/1,2** sowie Informationsbroschüre „**Treppen**“ (GUV-I 561).

Geeignete Absturzsicherungen sind z. B. Geländer, die mindestens aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen.

Die Geländer müssen so ausgeführt sein, dass sie in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen können. Abweichend genügt ein Lastansatz von 300 N/m für Geländer an Treppen, die nur zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen werden.

Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Grundsätzlich ist das Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben dem Knieleistengeländer vorzuziehen. Treppengeländer in Gebäuden, in denen mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss (Jugendfeuerwehr), dürfen nur Öffnungen aufweisen, die nicht breiter als 12 cm sind.

Handläufe sollen dem Treppenbenutzer einen sicheren Halt bieten. Sie müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen. An den freien Seiten der Treppen müssen Handläufe ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf geführt werden. Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann.

Treppen mit mehr als vier Stufen müssen

- einen Handlauf haben, soweit dieser nicht bereits aufgrund des Bauordnungsrechts der Länder bei einer geringeren Stufenzahl gefordert wird; der Handlauf sollte in Abwärtsrichtung gesehen an der rechten Treppenseite angebracht sein,
- auf beiden Seiten Handläufe haben, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt, und zusätzlich Zwischenhandläufe haben, mit denen sie in zwei gleiche Breitenabschnitte unterteilt werden, wenn die Stufenbreite mehr als 4,0 m beträgt.

Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein.

Das Treppenhausgeländer ist entsprechend anzupassen.

## Feuerwehrhaus Borstel

1. Im Feuerwehrhaus in Borstel war zum Zeitpunkt der Besichtigung nur das Feuerwehrfahrzeug des Typs TSF abgestellt. Es konnte daher nur dieser Stellplatz mitsamt Fahrzeug in Augenschein genommen werden.

Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgröße für das Feuerwehrfahrzeug der Typs TSF und damit an die Verkehrswege um dieses Fahrzeug werden nicht erfüllt, siehe § 4 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Die Breiten der Verkehrswege um das Fahrzeug sind ausreichend, wenn zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und –klappen verbleibt.

Für Umkleidebereiche in einer Fahrzeughalle ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzkleidung nochmals deutlich zu erhöhen. DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser; Planungsgrundlagen**“ legt als Umkleidebereich eine Grundfläche von 1,2 m<sup>2</sup> pro Feuerwehrangehörigen fest. Hieraus ergibt sich ein notwendiger Abstand zwischen Schutzkleidung und Fahrzeug von 1,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder –klappen, siehe DIN 33402 Teil 3 „**Körpermaße des Menschen; Bewegungsraum bei verschiedenen Grundstellungen und Bewegungen**“.

Kann der notwendige Abstand zwischen den Spinden/Haken und den Fahrzeugen nicht erreicht werden, muss die Schutzkleidung neben bzw. hinter den Fahrzeugen schnellstmöglich entfernt und an geeigneter Stelle platziert werden.

Können die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite nicht durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden, ist ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden dürfen und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Des Weiteren sind die Gebäudeteile, die Verkehrswege einengen, mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, siehe Unfallverhütungsvorschrift „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz**“ (GUV-V A 8).

## Feuerwehrhaus Nöpke

1. Durch die Unterbringung der Schutzkleidung werden die Verkehrswege im hinteren Bereich der Fahrzeughalle (hinter dem TLF und TSF) eingeschränkt. Des Weiteren besteht für Feuerwehrangehörige, die sich hinter dem bzw. seitlich vom Fahrzeug umkleiden, die Gefährdung, vom bewegten Fahrzeug erfasst und verletzt zu werden.

Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeugen und Schutzkleidungen nochmals deutlich zu erhöhen. Ein Freiraum zwischen Fahrzeugen (bei geöffneten Türen und Klappen) und Spinden/Haken von 1,50 m (0,50 m Verkehrsweg + 1,00 m Umkleideraum nach DIN 33402-3) ist minimal anzusetzen.

Kann der notwendige Abstand zwischen den Spinden/Haken und dem Fahrzeug nicht erreicht werden, muss die Schutzkleidung neben/hinter dem Fahrzeug schnellstmöglich entfernt und an geeigneter Stelle platziert werden.

Ist dies nicht möglich, sind bis zur Errichtung eines sicherheitsgerechten Stellplatzes organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass das Fahrzeug nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden darf und das Absitzen vor dem Abstellen des Fahrzeuges im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug im Stellplatzbereich nur bewegt wird, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

### **Feuerwehrhaus Dudensen**

1. Das Feuerwehrfahrzeug des Typs MTW ist anderenorts untergebracht. Der Stellplatz für das Feuerwehrfahrzeug des Typs MTW wurde nicht besichtigt.

Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgröße für das Feuerwehrfahrzeug des Typs TSF und damit an die Verkehrswege um dieses Fahrzeug werden nicht erfüllt, siehe § 4 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Die Breiten der Verkehrswege um die Fahrzeuge sind ausreichend, wenn zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeurtüren und –klappen verbleibt.

Für Umkleidebereiche in Fahrzeughallen ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzkleidung nochmals deutlich zu erhöhen. DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“ legt als Umkleidebereich eine Grundfläche von 1,2 m<sup>2</sup> pro Feuerwehrangehörigen fest. Hieraus ergibt sich ein notwendiger Abstand zwischen Schutzkleidung und Fahrzeug von 1,50 m bei geöffneten Fahrzeurtüren oder –klappen, siehe DIN 33402 Teil 3 „**Körpermaße des Menschen; Bewegungsraum bei verschiedenen Grundstellungen und Bewegungen**“.

Kann der notwendige Abstand zwischen den Spinden/Haken und den Fahrzeugen nicht erreicht werden, muss die Schutzkleidung neben bzw. hinter den Fahrzeugen schnellstmöglich entfernt und an geeigneter Stelle platziert werden.

Können die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite nicht durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden, ist ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen

zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden dürfen und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Des Weiteren sind die Gebäudeteile, die Verkehrswege einengen, mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, siehe Unfallverhütungsvorschrift „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz**“ (GUV-V A 8).

### **Feuerwehrhaus Hagen**

1. Im Feuerwehrhaus in Hagen war zum Zeitpunkt der Besichtigung nur das Feuerwehrfahrzeug des Typs LF 8 abgestellt. Es konnte daher nur dieser Stellplatz mitsamt Fahrzeug in Augenschein genommen werden.

Durch die Unterbringung der Schutzkleidung werden die Verkehrswege neben dem Fahrzeug erheblich eingeschränkt. Des Weiteren besteht für Feuerwehrangehörige, die sich neben dem Fahrzeug umkleiden, die Gefährdung, vom bewegten Fahrzeug erfasst und verletzt zu werden.

Die Mindestanforderungen an die Verkehrswege um das Fahrzeug werden nicht erfüllt, siehe § 4 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser; Planungsgrundlagen**“. Es muss sichergestellt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen des Fahrzeuges vermieden werden, siehe § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53). Dieses gilt umso mehr für die Umkleidebereiche neben dem Fahrzeug.

Die Breite eines Verkehrsweges um ein Fahrzeug ist ausreichend, wenn zwischen Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und -klappen verbleibt. Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeugen und Schutzkleidungen nochmals deutlich zu erhöhen. Ein Freiraum zwischen Fahrzeugen (bei geöffneten Türen und Klappen) und Spinden/Haken von 1,50 m (0,50 m Verkehrsweg + 1,00 m Umkleideraum nach DIN 33402-3) ist minimal anzusetzen.

Kann der notwendige Abstand zwischen den Spinden/Haken und dem Fahrzeug nicht erreicht werden, muss die Schutzkleidung neben dem Fahrzeug schnellstmöglich entfernt und an geeigneter Stelle platziert werden.

Ist dies nicht möglich, sind bis zur Errichtung eines sicherheitsgerechten Stellplatzes organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass das Fahrzeug nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden darf und das Absitzen vor dem Abstellen des Fahrzeuges im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug im Stellplatzbereich nur bewegt wird, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

2. Im Feuerwehrhaus in Hagen sind augenscheinlich zu wenige Lagermöglichkeiten vorhanden. Es werden Verkehrswege eingeschränkt.

Der Bedarf und die Größe muss von jeder Kommune eigenverantwortlich geprüft werden. Unabhängig davon werden als Mindestgröße 12,00 m<sup>2</sup> empfohlen, siehe Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 4.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Es ist darauf zu achten, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, siehe § 4 Abs. 4 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV).

Die erforderlichen Verkehrswege sind herzurichten. Dies kann z. B. erreicht werden, wenn die Lagergegenstände entfernt, anderenorts gelagert werden oder in einem separaten Lagerraum aufbewahrt werden.

3. Der Zwischenboden im hinteren Stellplatzbereich ist ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit.

Nach § 4 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen bauliche Anlagen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.

Für den Zwischenboden fehlte der Nachweis der zulässigen Belastbarkeit, siehe § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.3 des Anhangs zur ArbStättV, sowie Informationsschrift „**Sicherheit im Feuerwehrhaus**“ (GUV-I 8554) im Abschnitt 9.

Die maximal zulässige Tragfähigkeit des Zwischenbodens ist zu ermitteln und gut erkennbar am Zwischenboden anzubringen.

4. Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m. Es besteht die Gefährdung des Absturzes.

An Treppen sind Absturzsicherungen für Gegenstände und Personen anzubringen, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV), Punkt 1.8 und Punkt 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und Punkt 5 **Arbeitsstätten-Richtlinie „Verkehrswege“ ASR 17/1,2** sowie Informationsbroschüre „**Treppen**“ (GUV-I 561).

Geeignete Absturzsicherungen sind z. B. Geländer, die mindestens aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen.

Die Geländer müssen so ausgeführt sein, dass sie in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen können. Abweichend genügt ein Lastansatz von 300 N/m für Geländer an Treppen, die nur zu Kontroll- und Wartungszwecken begangen werden.

Geländer müssen so ausgeführt sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Grundsätzlich ist das Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben dem Knieleistengeländer vorzuziehen. Treppengeländer in Gebäuden, in denen mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden

muss (Jugendfeuerwehr), dürfen nur Öffnungen aufweisen, die nicht breiter als 12 cm sind.

Handläufe sollen dem Treppenbenutzer einen sicheren Halt bieten. Sie müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen. An den freien Seiten der Treppen müssen Handläufe ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf geführt werden. Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann.

Treppen mit mehr als vier Stufen müssen

- einen Handlauf haben, soweit dieser nicht bereits aufgrund des Bauordnungsrechts der Länder bei einer geringeren Stufenzahl gefordert wird; der Handlauf sollte in Abwärtsrichtung gesehen an der rechten Treppenseite angebracht sein,
- auf beiden Seiten Handläufe haben, wenn die Stufenbreite mehr als 1,50 m beträgt, und zusätzlich Zwischenhandläufe haben, mit denen sie in zwei gleiche Breitenabschnitte unterteilt werden, wenn die Stufenbreite mehr als 4,0 m beträgt.

Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein.

Das Treppenhausgeländer ist entsprechend anzupassen.

#### **Fazit:**

**Bei den geplanten Ersatzbeschaffung der Feuerwehrfahrzeuge für o. a. Feuerwehrhäuser ist davon auszugehen, dass die geforderten Mindestabstände nach § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nicht eingehalten werden können. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ ist nicht gegeben.**

#### **Umbau-/ Erweiterungsbaumaßnahmen der Feuerwehrhäuser Dudensen und Hagen**

In Zuge der Besichtigung der Feuerwehrhäuser in Dudensen und Hagen wurde über mögliche Umbau-/ Erweiterungsbaumaßnahmen der Feuerwehrhäuser gesprochen. In Dudensen soll der vorhandene Jugend-/Kinderfeuerwehr-Raum verlängert werden, so dass in diesem Bereich ein TSF-Fahrzeug abgestellt werden kann. Hinter diesem Stellplatz soll zusätzlich ein Umkleideraum angebaut werden.

In Hagen ist geplant, eine weitere Fahrzeughalle zu errichten. Der frei gewordenen Stellplatz soll dann als Lagerfläche für Materialien und Ausrüstungen der Jugendfeuerwehr genutzt werden.

Allgemeine Hinweise zu diesen Umbau-/ Erweiterungsbaumaßnahmen:

1. Die zu planenden Stellplatzgrößen und Tordurchfahrten sind abhängig von den Größen der einzustellenden Fahrzeuge, siehe § 4 Abs. 1 und 2

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit Abschnitt 5 Tabelle 1 und Bild 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser-Planungsgrundlagen“.

Stellplatzgröße 1:

Für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 8,00 m ist die Stellplatzgröße 1 vorzusehen (4,50 m x 10,00 m). Das Tor soll bei Stellplatzgröße 1 eine Durchfahrtsbreite von 3,60 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,00 m haben.

Stellplatzgröße 2:

Für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10,00 m ist die Stellplatzgröße 2 vorzusehen (4,50 m x 12,50 m). Das Tor soll bei Stellplatzgröße 2 eine Durchfahrtsbreite von 3,60 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,00 m haben.

Stellplatzgröße 3:

Für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10,00 m ist die Stellplatzgröße 3 vorzusehen (4,50 m x 12,50 m). Das Tor soll bei Stellplatzgröße 3 eine Durchfahrtsbreite von 3,60 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,50 m haben.

Stellplatzgröße 4:

Für Sonderfahrzeuge (z. B. Kommandowagen, Bootsanhänger) kann die Stellplatzgröße 4 vorgesehen werden. Stellplatzgröße 4 bemisst sich nach den Fahrzeugabmessungen zuzüglich Sicherheitsabstände und Bewegungsräume. Die Tormaße werden auf die einzustellenden Fahrzeuge zuzüglich Sicherheitsabstände abgestimmt (Fahrzeugbreite zzgl. 0,50 m an beiden Seiten sowie Fahrzeughöhe zzgl. 0,20 m). Diese Stellplatzgröße bedarf der Vereinbarung.

2. Bei der Konstruktion und der Errichtung der Feuerwehrtore müssen die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die Arbeitsstättenregel ASR A 1.7 und die Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (GUV-R 1/494) beachtet werden, siehe Abschnitt 6 Tabelle 3 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“.

Sollen kraftbetätigte Tore eingebaut werden, müssen diese den Anforderungen der „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ (GUV-R 1/494) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.

Beim Einbau von Toren, die nicht im Sichtfeld des Fahrers sind, muss eine Signalanlage eindeutig anzeigen, wenn die lichte Tordurchfahrtshöhe sicher freigegeben ist.

Schlupftüren in den Feuerwehrtoren sind zu vermeiden, sofern sie nicht barrierefrei ausgeführt sind.

3. Die Fahrzeughalle, insbesondere die Verkehrswege um die Fahrzeuge, sind von Wasser freizuhalten, um die Trittsicherheit zu gewährleisten. Die gesamte Bodenfläche muss ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodenablauf haben. Es ist sicherzustellen, dass nach DIN 1986-100 und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 58 wassergefährdende Stoffe nicht in das Abwassersystem gelangen können, siehe Abschnitt 6 Tabelle 3 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“.

Durch mittig unter jeder Fahrzeuglängsachse angeordneten Ablaufrinnen wird erreicht, dass bei entsprechendem Gefälle die Ableitung von anfallendem Wasser sicher gewährleistet ist, die Verkehrswege seitlich des Fahrzeuges schnell abtrocknen und keine Beeinträchtigung der Verkehrswege durch die Entwässerungseinrichtungen erfolgt, vgl. Punkt 6 Arbeitsstättenregel ASR A 1.5/1,2 „Fußböden“.

4. Fußböden sind eben und rutschhemmend auszuführen, sie dürfen keine Stolperstellen haben, siehe § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 1.5 des Anhangs der „**ArbStättV**“.

Bei Bodenbelägen, insbesondere für die Fahrzeug-Stellplätze, bitten wir darauf zu achten, dass die Angaben im „**Merkblatt für Fußböden in Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr**“ (GUV-R 181) eingehalten werden.

Die Fahrzeug-Stellplätze sind mit einem Bodenbelag der Bewertungsgruppe R 12 zu versehen, siehe Punkt 26.1 „**Merkblatt für Fußböden in Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr**“ (GUV-R 181). Angrenzende Räume dürfen maximal um eine Bewertungsgruppe abweichen.

Die Fußbodenbeläge anderer Räume sollen mit folgenden Bewertungsgruppen ausgestattet sein:

- Waschhallen: R 11 / V 4
- Instandsetzungs- und Wartungsräume: R 11,
- Arbeitsgruben: R 12 / V 4
- Lagerräume für Öle und Fette: R 12 / V 6,
- Umkleideräume: R 10,
- Duschen: R 10,
- WC-Anlagen: R 10,
- Büros: R 9,
- Schulungsräume: R 9,
- Küchen für Verpflegung: R 11,
- Teeküchen: R 10,
- Abstellräume: R 9.

5. Im Zuge von umfangreichen Aus- und Umbaumaßnahmen bzw. Neubauten sollte eine Möglichkeit zum Ablegen kontaminierter Einsatzkleidung geschaffen werden, um zu vermeiden, dass Kontaminationen von der Fahrzeughalle in die anderen Räume gelangen können, siehe Abschnitt 6.1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“. Eine kostengünstige Alternative wäre die Angliederung eines Raumes, der der Fahrzeughalle in unmittelbarer Nähe angegliedert ist. Im Bedarfsfall kann die verunreinigte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) dort sofort nach dem Einrücken in luftdicht verschließbaren Behältnissen abgelegt werden, bevor sie der Reinigung zugeführt wird. So kann gewährleistet werden, dass keine Kontaminationen in die anderen Räume des Feuerwehrrhauses gelangen können, und der Funktionsablauf trotzdem eindeutig ist. Die Lagerung in luftdicht verschließbaren Behältnissen kann auch im rückwärtigen Hallenbereich erfolgen, vorausgesetzt die Halle ist entsprechend groß genug.

6. In der Fahrzeughalle soll an geeigneter Stelle mindestens eine ebenerdige Stiefelreinigung mit Handwaschbrause vorhanden sein, siehe Abschnitt 6.3 Tabelle 3

Nr. 4 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“. Die Stiefelreinigung darf die Stellplatzgröße nicht einengen.

7. Es sind getrennt nach Geschlechtern mindestens jeweils eine Sanitäreanlage für Damen und Herren vorzusehen, siehe DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“. Zusätzliche Anlagen sind entsprechend der örtlichen Gegebenheiten einzuplanen.

Es sind für Damen mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorzusehen. Für Herren sind mindestens ein WC, zwei Urinale sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorzusehen, siehe Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.1.1 – 2.2.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

8. Die Größen der Umkleieräume richten sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen. Nach Abschnitt 5 Tabelle 1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“ wird pro aktiven Feuerwehrangehörigen eine Fläche von 1,20 m<sup>2</sup> angesetzt, um eine ausreichende Raumgröße ermitteln zu können.

Bei der Aufstellung von Spinden ist auf ausreichend Bewegungsfläche zu achten. Der Platzbedarf z. B. zwischen zwei Spindreihen sollte so groß sein, dass sich zwei Feuerwehrangehörige an zwei gegenüberliegenden Spinden bequem umkleiden können und zusätzlich sollte noch Platz für einen vorbeilaufenden dritten Angehörigen vorhanden sein, ohne dass es zu Gefährdungen durch gegenseitiges Anstoßen kommen kann. Die Tiefe der Bewegungsfläche zwischen zwei gegenüberliegenden Spindreihen sollte mindestens 2,50 m groß sein, siehe DIN 33402 Teil 3 „**Körpermaße des Menschen; Bewegungsraum bei verschiedenen Grundstellungen und Bewegungen**“ bzw. Abschnitt 7.3 Arbeitsstätten-Regel ASR A 4.1 „**Sanitärräume**“.

9. Für einen Schulungsraum ist eine Mindestgröße von 30,00 m<sup>2</sup> vorzusehen. Es wird empfohlen, 1,50 m<sup>2</sup> je planmäßigem Nutzer/Schulungsteilnehmer vorzusehen, siehe Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 3.1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“. Der Jugendfeuerwehrraum ist 31,00 m<sup>2</sup> groß geplant.

10. Für einen Jugendraum (Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr) ist eine Mindestgröße von 20,00 m<sup>2</sup> vorzusehen. Es wird empfohlen, 2,00 m<sup>2</sup> je planmäßigem Nutzer vorzusehen, siehe Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 3.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

11. Der Bedarf und die Größe eines Lagerraumes oder –fläche muss von jeder Kommune eigenverantwortlich geprüft werden. Unabhängig davon werden als Mindestgröße 12,00 m<sup>2</sup> empfohlen, siehe Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 4.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

12. Der Bedarf und die Größe einer Werkstatt muss von jeder Kommune eigenverantwortlich geprüft werden. Unabhängig davon werden als Mindestgröße 12,00 m<sup>2</sup> empfohlen, siehe Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 4.1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

13. Es ist zu vermeiden, dass die Feuerwehrangehörigen während des Feuerwehrdienstes oder eines Einsatzes vor dem Tor entlang oder durch das Tor laufen, um direkt in die Fahrzeughalle bzw. zu ihren persönlichen Schutzausrüstungen zu gelangen, siehe § 2 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 4 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53).

14. Bezüglich der Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle und der Parkflächen für PKW verweisen wir auf Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 6.1 – 6.3 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser; Planungsgrundlagen**“. Demnach soll die Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass der Stauraum frei von Gegenständen gehalten wird, um Unfallgefahren zu vermeiden.

---

Die Anzahl der PKW-Stellplätze für Feuerwehrangehörige sollte gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein.

Die PKW-Stellplätze sollten eine Länge von 5,50 m und eine Breite von 2,50 m aufweisen und im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses angeordnet werden, siehe Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Die PKW-Zufahrt ist getrennt von der Alarmausfahrt und auf dem Grundstück kreuzungsfrei vorzusehen. Damit ist gewährleistet, dass es zu keinem gefährlichen Begegnungsverkehr zwischen ankommenden Feuerwehrangehörigen und dem eventuell bereits ausrückenden Fahrzeug kommt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Geschäftsführer  
I.A.

  
(Holzkamp)